

Anmeldeschluss: ~~25.08.2021~~  
**Verlängert bis 23.09.2021**

Bitte zurücksenden an:

Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH  
Markus Brömel  
Bertolt-Brecht-Allee 22  
01309 Dresden

Fax: 0351 – 2138 119

**Veranstalter Sachsen-live-Stand:**  
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit  
und Verkehr

**Durchführung:**  
Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH

**Messeveranstalter:**  
Messe Berlin GmbH

## Anmeldung

**The Smarter E Europe / Intersolar 2022**  
**Die weltweit führende Messe für die Solar-**  
**wirtschaft**  
11. – 13. Mai 2022 in München

### 1. Hauptaussteller

Firmenname: ..... Telefon: .....  
Straße: ..... Telefax: .....  
PLZ und Ort: ..... E-Mail: .....  
Geschäftsführer: ..... Homepage: .....

### 2. Ansprechpartner

Name: .....  
Tel.: .....  
Pers. E-Mail: .....

### 4. Beteiligungsbeitrag:

#### Standfläche und Standbau:

- ..... qm á 620,- €  
inkl. 1 Firmengrafikfläche  
(Mindestgröße: 6 qm)
- Ich bestelle einen Eckstand zzgl. Eckzuschlag  
von 100,- € pro qm  
(Mindestgröße: 12 qm)
- Internetanschluss (LAN) á 100,- €
- Bewertungspauschale: 25,- €/Tag/Person
- Anmeldung Unteraussteller (Sie melden auf Ihrer  
Standfläche einen weiteren Aussteller an): 500,- €  
Anmeldung Unteraussteller: 500,- €

### 3. Rechnungsanschrift Unternehmen (falls abweichend)

Firma: .....  
.....  
Straße/PF: .....  
PLZ , Ort: .....  
Handelsregisternr.: .....  
E-Mail für elektronischen Rechnungsversand:  
.....

Firmenname:.....  
Straße:.....  
PLZ und Ort: .....  
Ansprechpartner: .....

Alle Kosten zzgl. gesetzl. USt.

Wir haben die ATB Messen und Ausstellungen der Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH, Stand Oktober 2020, und die Besonderen Teilnahmebedingungen erhalten, zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Ein Vertragsschluss kommt erst mit Zulassung der WFS zustande. Der Beteiligungsbeitrag ist nach gesonderter Rechnungslegung in voller Höhe zu zahlen.

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

# Intersolar 2022

## Die weltweit führende Messe für die Solarwirtschaft

im Rahmen von

### The Smarter E Europe

Veranstalter:	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
In Zusammenarbeit mit:	Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS)
örtlicher Messeveranstalter:	Solar Promotion GmbH

#### Besondere Teilnahmebedingungen

1. **Anmeldeschluss:** ~~25. August 2021~~ **verlängert bis 23.09.2021**

2. **Beteiligungsbeitrag:**

Standmiete inkl. Standbau:	620,- € / qm Mindestgröße: 6 qm inkl. 1 Firmengrafikfläche
Eckzuschlag:	100,- € / qm Mindestgröße: 12 qm Positionierung an einer Ecke des Standes
Internetanschluss (LAN)	100,00 €
Bewirtungspauschale:	25,00 € / Tag / Person
Anmeldung Unteraussteller:	500,00 €

Sofern die Messe aufgrund der Corona-Pandemie durch den Messeveranstalter abgesagt wird, werden durch die WFS keine Teilnehmerbeiträge erhoben. Bereits erhobene Teilnehmerbeiträge werden erstattet. Registrierungsgebühren werden bei einer Absage trotzdem erhoben oder ebenfalls erstattet. Das richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen des Messeveranstalters. Eventuell anfallende persönliche Reisekosten oder andere, individuell beauftragte Leistungen werden bei einer Messeabsage nicht durch die WFS erstattet.

### 3. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungsbeitrages werden folgende Leistungen erbracht:

#### **Firmenspezifische Leistungen**

- Standfläche in der Halle, einheitlicher Bodenbelag, einheitliche Firmenkennzeichnung
- Möblierung: Infostehle mit Firmengrafikfläche, Ablagefläche, 2 Barhockern, einem abschließbaren Counter, Prospektablagen
- Die Firmengrafikfläche (Informationstafel) wird für jeden Aussteller in einem einheitlichen Layout im Rahmen der gesamten Standgestaltung erstellt.
- 1 Steckdose inkl. Stromverbrauch
- allgemeine Ausleuchtung des Standes
- Reinigung des Bodenbelags (Reinigung der Exponate obliegt dem Aussteller)

Weitere Möbel (z.B. Vitrinen) bzw. Sonderbauteile oder Technik (z. B. Monitore) können zu einem späteren Zeitpunkt beim beauftragten Standbauunternehmen bestellt werden. Auch technische Anschlüsse können zusätzlich bestellt werden. Bitte setzen Sie sich in diesem Falle mit uns in Verbindung.

#### **Allgemeine Leistungen**

- konzeptionelle Planung, Organisation und Durchführung der Messebeteiligung
- einheitliche Rahmgestaltung der Messebeteiligung nach dem Messe-Corporate-Design des Wirtschaftsstandortes Sachsen
- Betreuung der beteiligten sächsischen Unternehmen vor und während der Messe
- firmenübergreifende Werbemaßnahmen
- Infocounter mit Internetanschluss, Drucker
- Nutzung der Lounge
- Hallenbeleuchtung, Müllabfuhr, Feuerschutzdienst

Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die WFS für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich ist.

### 4. Information zur Verwendung/Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen

Als Teilnehmer an der von der WFS organisierten Messebeteiligung erkläre ich mit Unterzeichnung der Anmeldung mein Einverständnis zur Erstellung von Bild- und evtl. Filmaufnahmen meiner Person zur Verwendung und Veröffentlichung durch die WFS. Diese Aufnahmen werden insbesondere zur Durchführung dieser Veranstaltung, zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und/oder zur öffentlichen Berichterstattung über die WFS selbst verwendet.

### 5. Hinweise

Alle Kosten verstehen sich zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.

Die Durchführung der offiziellen sächsischen Beteiligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Teilnahme einer ausreichenden Anzahl von sächsischen Ausstellern an der offiziellen sächsischen Beteiligung.

Entsprechend den Richtlinien zur „Außenwirtschaftsförderung für Unternehmen mit Sitz im Freistaat Sachsen“ können sächsische Firmen Fördermittel für diese Messebeteiligung bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) - Förderbank - beantragen. Den Förderantrag erhalten Sie bei der SAB ([www.sab.sachsen](http://www.sab.sachsen)) oder bei Ihrer zuständigen IHK. Bitte beachten Sie, dass es für die Förderung durch die SAB zwingend erforderlich ist, dass Sie den Förderantrag vor der verbindlichen Anmeldung stellen.

Der in Ziff. 2 genannte Beteiligungsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung durch Dritte, zu zahlen.

### 6. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Firmengemeinschaftsausstellungen mit Beteiligung des Freistaates Sachsen, die im In- und Ausland veranstaltet werden.

## 1. Veranstalter von Firmengemeinschaftsausstellungen

Veranstalter von Firmengemeinschaftsausstellungen im Rahmen offizieller Beteiligungen des Freistaates Sachsen an Messen und Ausstellungen ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) für Beteiligungen unter der Dachmarke / Werbelinie „Sachsen-Live“ sowie das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) für die Messebeteiligungen der sächsischen Ernährungswirtschaft.

## 2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der im Rahmen der Beteiligung zu treffenden Maßnahmen haben die Veranstalter die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH, im Folgenden WFS, beauftragt, die im Rahmen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und der für die einzelne Messe spezifischen Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) für die jeweilige Ausstellung im eigenen Namen handelt.

## 3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Unternehmen, die ihren Sitz oder Vertrieb in Sachsen haben, sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 10 dieser ATB.

## 4. Anmeldung und Zulassung

- 4.1. Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf den von der WFS vorgeschriebenen Anmeldeformularen zu erfolgen, die vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen sind und mit denen die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Besonderen Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschluss bei der WFS eingegangen sein. Der Anmeldeschluss ist den Besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die WFS, an das der Anmelder 6 Wochen nach Anmeldeschluss gebunden ist.
- 4.2. Die Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die WFS nach Abstimmung mit dem Veranstalter die angemeldeten m<sup>2</sup>-Zahlen reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet ist.
- 4.3. Der Anmelder erhält, soweit die firmenspezifischen Voraussetzungen vorliegen, die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und nicht mehr Anmeldungen vorliegen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, von der WFS eine Zulassungsbestätigung in Textform und/oder eine Rechnung zur Annahme des Angebotes. Weicht der Inhalt der Zulassung oder der Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung / Rechnung zustande, es sei denn, der Anmelder widerspricht schriftlich innerhalb einer Woche.
- 4.4. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.5. Sollte die WFS aus nicht von ihr oder vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.6. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der WFS vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 8.4. enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.
- 4.7. Aus dem von der WFS vorgeschriebenen Anmeldeformular und den Besonderen Teilnahmebedingungen ergibt sich, ob die WFS die Fläche, den Standbau und die Fläche oder ausschließlich den Standbau zur Verfügung stellt. Sollte die WFS nur den Standbau zur Verfügung stellen, muss der Aussteller die Fläche von der in den Besonderen Teilnahmebedingungen der WFS angegebenen örtlichen Messegesellschaft selbständig anmieten. Unterlässt er dies oder kommt eine wirksame Anmietung der Fläche nicht zustande, kann die WFS vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen gilt Ziff. 8.4.
- 4.8. Die WFS ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 4.9. Das Förderverfahren für Messen und Ausstellungen der sächsischen Ernährungswirtschaft, in Form einer sogenannten De-minimis-Beihilfe, erfolgt nicht über die WFS. Gewährende Stelle ist das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), gegenüber dem die für die geförderte Messteilnahme erforderliche De-minimis-Erklärung seitens der Aussteller abzugeben ist.

Es ist auch eine nicht geförderte Teilnahme möglich, weil z. B. der De-minimis-Beihilferahmen ausgeschöpft ist, keine De-minimis-Erklärung abgegeben wird oder andere Gründe vorliegen. In diesem Fall sind die entstehenden Kosten vollständig durch das teilnehmende Unternehmen zu tragen (Vollkosten).

## 5. Unteraussteller

5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die WFS berechtigt, den Stand ganz oder teilweise einem Unteraussteller zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige vorherige Benennung des Unterausstellers und die Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen durch den Unteraussteller auch gegenüber der WFS. Der Hauptaussteller hat dem Unteraussteller sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die zwischen ihm und der WFS gelten. Der Unteraussteller hat keinerlei direkte Leistungsansprüche gegen die WFS oder den Veranstalter.

5.2. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Nach Erhalt der Zulassung und/oder der Rechnung über den Beteiligungsbeitrag ist der Gesamtbetrag fällig und bis zum in der Rechnung genannten Termin zu zahlen.
- 6.2. Wird eine fällige Zahlung trotz Nachfristsetzung nicht geleistet, ist die WFS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gilt Ziff. 8.4 entsprechend. Schadenersatzansprüche der WFS bleiben hiervon unberührt.
- 6.3. Der Beteiligungsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung durch Dritte, zu zahlen.

## 7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die WFS ist nur mit deren Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig, im Übrigen ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

## 8. Rücktritt/Nichtteilnahme

- 8.1. Die WFS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird. Hiervon hat der Aussteller die WFS unverzüglich zu unterrichten.
- 8.2. Nach Zulassung durch die WFS bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
- 8.3. Nach Zustandekommen des Vertrages ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Dem Aussteller zustehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- 8.4. Verzichtet der Aussteller, gleich aus welchen Gründen, darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so ist die WFS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Fläche anderweitig zu vermieten. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen oder unterlässt er, die Fläche von der in den Besonderen Teilnahmebedingungen der WFS angegebenen Messegesellschaft selbständig anzumieten, so hat er
  - 100 % des Beteiligungspreises zu zahlen, sofern die Fläche und/oder der Standbau von der WFS nicht anderweitig vermietet werden kann,
  - 40 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 3.000,00 Euro zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der WFS und/oder dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen der WFS angegebenen Messegesellschaft anderweitig vermietet werden kann.

Dem Aussteller wird ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

8.5. Ein berechtigter Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der WFS wirksam.

## 9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

9.1. Die Standgestaltung erfolgt durch die WFS nach einem einheitlichen Corporate Design sowie nach dem vorgegebenen Design der Dachmarken/Werbelinien, die für die jeweilige Firmengemeinschaftsausstellung vorgesehen sind. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eigener Werbung oder eines eigenen Corporate Design.

- 9.2 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der WFS oder in Ziff. 9.1 genannten Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Ausstellungsverordnungen maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der WFS abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften / Ausstellungsverordnungen oder den Baurichtlinien der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Messegesellschaft und/oder dem vorgegebenen Corporate Design nicht entspricht, kann von der WFS auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.
- 10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**
- Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Sachsen oder in anderen deutschen Bundesländern bzw. im Ausland von sächsischen Niederlassungen bzw. in Lizenz sächsischer Unternehmen hergestellt werden. Ausländische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus anderen deutschen Bundesländern, die als Ergänzung sächsischer Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit der WFS zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der WFS ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.
- Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der festgesetzten Öffnungszeiten während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz.
- Sofern als Waren Lebensmittel und/oder Nahrungsmittel ausgestellt werden, liegt die Einhaltung der öffentlich-rechtlich vorgegebenen hygienischen Mindestanforderungen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Es obliegt ihm ebenfalls, sich bei der in den Besonderen Teilnahmebedingungen der WFS genannten Messegesellschaft oder dem für die Veranstaltung zuständigen Amt für Lebensmittelaufsicht bzw. der hierzu zuständigen Behörde über die einzuhaltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Kühlung, Haltbarkeit, Verpackung und Kennzeichnung, zu informieren und diese einzuhalten.
- Der Aussteller hat das mit der Ausstellung von ihm betraute Personal auf die Einhaltung dieser Anforderungen hinzuweisen. Bescheinigungen, Gesundheitszeugnisse des Personals sind jederzeit vorzuweisen. Für Schäden aus der Nichtbeachtung der einzuhaltenden Vorschriften haftet ausschließlich der Aussteller selbst.
- 11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**
- Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung der WFS hierfür ausgeschlossen. Für die operationale Abwicklung innerhalb des Geländes der Ausstellung kann die in den Besonderen Teilnahmebedingungen benannte Messegesellschaft einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben. In diesem Falle schreibt auch die WFS diesen Platzspediteur verbindlich vor.
- 12. Zollgarantieerklärung**
- Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer ordentlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Freistaat Sachsen gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.
- 13. Bild- und Tonaufnahmen**
- Die WFS, der Veranstalter und die in den Besonderen Teilnahmebedingungen benannte Messegesellschaft oder Durchführungsgesellschaft sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen der Presse oder des Fernsehens mit Zustimmung der WFS.
- 14. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**
- 14.1. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die WFS, der Veranstalter oder die in den Besonderen Teilnahmebedingungen benannte Messegesellschaft oder Durchführungsgesellschaft personenbezogene Daten zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Messe/Veranstaltung und auch darüber hinaus verarbeiten darf. Eventuell nötige Übermittlungen an Dritte finden nur für diese Zwecke statt.
- 14.2. Weiterhin erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass die WFS anlassbezogen über Aktivitäten, Dienstleistungen, Veranstaltungen und sonstige Neuigkeiten informieren darf. Hierzu darf die WFS neben den angegebenen Kontaktdaten auch Informationen verwenden, die der Aussteller auf WFS-Formularen (z. B. Rückantworten, Umfragen) angegeben hat oder die ggf. bereits in einer WFS-Datenbank hinterlegt sind, z. B. durch einen vorherigen Kontakt oder den vorherigen Besuch einer WFS-Veranstaltung.
- 14.3. Der Aussteller kann seine Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, per E-Mail an [info@wfs.saxony.de](mailto:info@wfs.saxony.de) oder durch formlose Mitteilung an die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS), Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden, Tel.: 0351 2138 0. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzerklärung (<https://standort.sachsen.de/de/datenschutz>) der WFS. Eine etwaige längerfristige Datenspeicherung durch den Beihilfegeber gemäß Beihilferecht bleibt unberührt.
- 15. Versicherung und Haftpflicht**
- 15.1. Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 15.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.
- 15.3. Der Veranstalter und die WFS haften in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Veranstalters, der WFS, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht werden. Der Veranstalter und die WFS haften dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grobfahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Der Veranstalter und die WFS haften dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist, soweit diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 15.3. gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 16. Rundschreiben**
- Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben in Textform über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.
- 17. Vorbehalt**
- 17.1. Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, für den Messeplatz zuständiger Behörden, z.B. Gesundheitsamt, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang.
- 17.2. Der Veranstalter der Beteiligung ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Epidemien, Naturkatastrophen, Kriege, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer nicht vom Veranstalter oder der WFS zu vertretenden Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die WFS für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der WFS vom Veranstalter der Beteiligung festgesetzt.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1. Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgeholzten Leistungsumfanges wird auf Anmeldeformular und Besondere Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 18.2. Hat der Aussteller der WFS Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Besonderen Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 18.3. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 18.4. Gerichtsstand ist der Sitz der WFS, Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der WFS.
- 18.5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt.